Nr.		Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
		zone montags bis freitags von 17 Ühr bis 7 Ühr, sonn- abends ab 14 Ühr, sonn-			Nach Überschreiten der 20 Mi- nuten werden Gebühren für ein dringendes Gespräch glei-	r
		und feiertags ganztägig be- rechnet.			cher Dauer erhoben. Nach Überschreiten von 90 Mi-	
		4. Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet.			nuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch	
		der für den Beginn des Ge- sprächs gültig ist.		18	gleicher Dauer erhoben. Dringende Gespräche	das Doppelte
		5. Für besonders bekanntgege-			Dringende Gesprache	der Gebühren nach Nr. 01 bis
		bene Verkehrsbeziehungen werden anstelle der Gebüh- ren des handvermittelten			Die Gebühr wird erhoben	124
		Ferndienstes die Gebühren des Selbstwählferndienstes angewendet. Hierbei ent-			wenn di\$ Fernsprechverbin- dung innerhalb von 90 Minu- ten hergestellt ist.	* 1
		fällt die unter 1. angegebene Mindestgebühr für 3 Minuten.			Nach Überschreiten der 90 Mi- nuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch	
ž.		Die Gebühren für Fernge- spräche im handvermittel- ten Ferndienst sowie für		19	gleicher Dauer erhoben. Gespräche mit vereinbartem Kennwort	das Doppelte der Gebühren
	,	Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden auf			Kemiwort	nach Nr. 01 bis 124
		volle —,05 M aufgerundet. 7. Die Gebühren für Fernge-		20	Seefunkgespräche Die Gebühren sind dem "Ge-	
		spräche, die von Münzfern- sprechern aus geführt wer-			bührenbuch für den Fern- meldedienst der Deutschen De-	
		den, werden auf volle —,10 M aufgerundet. Bei			mokratischen Republik" ³ zu entnehmen.	
		einer Gesamtgebühr von —,30 M wird eine um eine Minute längere Gesprächs-			8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen	
		zeit angeboten. 8. Ferngespräche im internationalen handvermittelten Ferndienst werden nach Tarifen berechnet, die			8.1. XP-Gespräche Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des Ver-	i r
		dem "Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik" ³ zu entnehmen		01	langten (XP-Gebühr) im Ortsdienst 1. Die Gebühr wird fällig, so- bald der Bote entsandt wor-	,60
4		sind. Notgespräche	gebührenfrei	16.5	den ist. 2. Neben der Gebühr Nr. 01	
,	٠,	Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die			hat der Anmelder keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		Voraussetzungen nach § 28 hierfür gegeben sind (Miß- brauch), wird das Zehnfache			Der Verlangte hat keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten, wenn er sich	
		der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 01	S		mit der Benachrichtigungs- karte bei einer öffentlicher	
5		bis 12 erhoben. Staatsgespräche	das Doppelte		Fernsprechstelle oder be einer anderen Dienststelle	
			der Gebühren nach Nr. 01 bis 12/*	02	der Deutschen Post meldet im Femdienst	ein Drittel der
6		Fluggespräche	das Doppelte der Gebühren			Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminuten-
			nach Nr. 01 bis 12 ⁴	= 2		gesprächs ge- mäß Abschn. 7.3
7		Blitzgespräche	das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 01 bis			Nr. 01 bis 11 Mindestsatz -,60 ³
		Die Gebühr wird erhoben,	12<		 Die Gebühr wird fällig sobald das Fernamt die Ge- 	,
		wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist.			sprächsanmeldung weiter- gegeben hat. i Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. ne einheitliche Gebühr erhoben, die in	

⁴ Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12 wird das angegebene Vielfache der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03 berechnet.